

Zeitschrift: Jahrbuch / Uferschutzverband Thuner- und Brienersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienersee
Band: - (2010)

Artikel: Menschen auf dem Wasser und die Natur : Riverraffing in unserer Region
Autor: Fritschi, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschen auf dem Wasser und die Natur

Riverrafting in unserer Region

Seit einigen Jahren gilt die Jungfrauregion als das Mekka der sogenannten Outdoor-, Adventure- oder Trendsportarten. Jedes Jahr locken neue Angebote zu Land, in der Luft, im oder auf dem Wasser Tausende von Gästen aus aller Welt ins Berner Oberland. Neben der Gemeinsamkeit, im Urlaub aus dem Alltagstrott auszubrechen und Spannendes zu erleben, haben viele dieser Angebote die Eigenschaft, dass sie sich in bis anhin praktisch unberührten Gebieten – nicht selten in Refugien von Tier- und Pflanzenarten – abspielen: Eine Schlucht wird fürs Canyoning, ein Fluhband fürs Basejumping, ein Berghang mit guter Thermik fürs Hanggliding entdeckt und genutzt.

Riverrafting

Eine grosse Bedeutung hat das Riverrafting: Ein Guide leitet bis zu zehn Personen in einem mit Stechpaddeln gesteuerten Schlauchboot über eine Flussstrecke. Der Sportökologe Fritz Seewald begründet die Faszination des Riverraftings folgendermassen: «Wildwassersport, insbesondere das Wildwasserraften, bietet wie kaum eine andere Outdoor- und Trendsportart auch völlig ungeübten Menschen die Möglichkeit, hautnah Natur zu spüren und scheinbar den Hauch des Abenteuers zu erleben. Die von jeher starke Beziehung des Menschen zum Wasser verstärkt das Gefühl des Ausgesetztseins dem archaischen Kräftespiel der Wellen und Stromschnellen gegenüber» (SEEWALD et al. 1998).

Auf Deutsch bedeutet «Raft» nichts anderes als «Floss». Als Transportmittel auf Flüssen und Seen wurden auch in Mitteleuropa zu früheren Zeiten zusammengebundene Baumstämme verwendet. Bis in die Zwischenkriegszeit wurden bei Flussexpeditionen Ruderboote aus Holz eingesetzt, so zum Beispiel 1869 bei der Erforschung des Grand Canyons durch John Wesley Powell. In den Zwanzigerjahren des letzten Jahrhunderts entwickelte die US-Armee aufblasbare Rettungsboote aus Gummi; diese «Rafts» wurden auch verwendet, um die Schluchten Nordamerikas zu erforschen.



Rafting-Spass auf der Lütschine. Foto: Alpin Raft, Interlaken

Die erste Bewilligung für kommerzielles Riverrafting wurde 1952 in Utah, Vereinigte Staaten, erteilt. Die Boote wurden weiterentwickelt. In den Sechziger- und Siebzigerjahren verbreitete sich das Rafting über die ganze Welt, in der zweiten Hälfte der Achtzigerjahre und in den Neunzigerjahren kam es auch im Berner Oberland zu einem Boom: Die Zahl der Anbieter nahm rasch zu, vor allem junge Gäste aus Nordamerika und Gruppenreisende aus der Schweiz (Schulreisen, Vereins- und Betriebsausflüge) buchten Rafting-Touren auf Aare, Lütschinen, Kander, Simme und Saane. Der Höhepunkt wurde in den Neunzigerjahren erreicht. Seither ist die Zahl der Rafting-Touristen rückläufig, die letzte Sommersaison wird von mehreren Anbietern gar als schlecht bezeichnet. Dafür gibt es wohl mehrere Gründe: Negative Schlagzeilen wegen schwerer Unfälle, den für Touristen aus den USA teuren Schweizerfranken und die massive Konkurrenz durch verschiedene andere Angebote, besonders durch die mit intensivem Marketing geförderte Tandem-Gleitschirmfliegerei im Raum Interlaken.

Riverrafting und Natur

Unfälle, Streitigkeiten unter den Anbietern über Ein- und Auswasserungsstellen, Angebote in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten (Riverrafting auf der Strecke Zweilütschinen-Dangelstutz, Waterfall-Canyoning im Giessbach, Can-

oning in Lauenen) und das Aufkommen weiterer Wildwasser-Sportarten (Fun-Yak, ein zweiplätziges kanuähnliches Gummiboot; Hydrospeed, ein Schwimmkissen, auf dem man in liegender Position auf dem Fluss gleitet, usw.) führten anfangs der Neunzigerjahre zu einer breiten öffentlichen Diskussion über Trendsportarten. Es ist nachvollziehbar, dass nach den vielen Unfällen die Sicherheitsfragen an erster Stelle stehen, die Umweltaspekte dürfen jedoch nicht vernachlässigt werden. Für das Symposium «Freizeitaktivitäten und Naturschutz» vom 18. Februar 1998 an der Universität Bern habe ich die wichtigsten Auswirkungen von Wasser-Trendsportarten auf Fauna und Vegetation tabellarisch aufgelistet (FRITSCHI 1999, nach Angaben von Dr. A. Kirchhofer, Dr. Chr. Marti, Prof. Dr. J. Zettel.):

Betroffene Lebewesen	Probleme
Im Wasser	
Wirbellose Tiere	Störung und Verdriftung (von der Strömung weggetrieben) u.a. Nahrung für Fische und gewisse Vogelarten
Fische	Generell: Dauerstress, Störung der Nahrungsaufnahme, Zerstörung von Mikrohabitaten (Ruheplätze, Kolke [Wasserlöcher])
– Bachforelle	Störung der Laichwanderungen ab September und der Fortpflanzung ab November sowie der Jungen im Frühjahr
– Seeforelle	Störung einer stark gefährdeten Art bei der Laichwanderung und des Laichgeschäftes ab August, Zerstörung der Laichplätze, Störung der Jungenentwicklung
– weitere Arten wie Groppe, Elritze	Je nach Gewässer Störung der Fortpflanzung und Jungenentwicklung
Am Ufer	
Vegetation	Zerstörung der Vegetation durch Trittschäden (an Ein- und Ausstiegsstellen, durch Zuschauer und Fotografen; auch bei Räumaktionen nach Gewittern)
Wirbellose Tiere (z.B. Insekten)	Durch Trittschäden an der Vegetation verursachte Zerstörung von Habitatstrukturen (z.B. Sitzwarten von Libellen) und der Nahrungsgrundlage verschiedenster Arten (z.B. von Raupen und Käfern)

Vögel	
– Flussuferläufer, Flussregenpfeifer	Auf wenig bewachsenen Kiesbänken am Ufer und auf Inseln: Störung bedrohter Arten beim Brüten und Jungeführen
– Wasserramsel, Bergstelze, Eisvogel	Störung vor allem zur Nestlingszeit, wenn durch längeren Aufenthalt im Nestbereich die Fütterungen durch die Altvögel verunmöglicht werden
Säugetiere	
– Rehe, Gämsen usw.	Durch die Anwesenheit und den Lärm der Sporttreibenden und anderer Personen verursachte Störungen; Verdrängen dieser Tiere aus ihrem Lebensraum entlang der Gewässer

Die rasante Entwicklung der Angebote und die grosse ökologische Bedeutung einiger betroffener Gebiete riefen Naturschützer und Fischer früh zum Einschreiten auf. Dem Trend der Neunzigerjahre «Vereinbarungen statt Verbote und Gebote» folgend, versuchte man mit Vereinbarungen Lösungen zu finden, denen aber die Verbindlichkeit fehlte. Als eigentlichen Glücksfall möchte ich die Regelungen des bernischen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 bezeichnen: Zwischen der ersten und der zweiten Lesung konnten die Anliegen des Naturschutzes und der Fischerei mit Hilfe des Böniger Grossrats Herbert Seiler im Grossen Rat eingebracht werden; diese wurden aufgenommen und auch in der bernischen Verordnung über die Fischerei vom 20. September 1995 verankert:

Art. 11 lautet:

Sportliche Aktivitäten

- 1 *Vereinbarungen über die Ausübung sportlicher Aktivitäten können als allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sie von Organisationen oder Zusammenschlüssen der Anbieter, der Fischerei, des Naturschutzes und des Tourismus abgeschlossen wurden, denen mindestens regionale Bedeutung zukommt.*
- 2 *Allgemeinverbindlich erklärte Vereinbarung werden im Anhang dieser Verordnung wiedergegeben.*

Dem Anhang I, der am 1. April 2002 eingefügt wurde, ist zu entnehmen, dass sich beispielsweise das Riverrafting auf der Lüttschine beschränkt auf:

- bis zu zehn Fahrten zu Ausbildungszwecken zwischen dem 15. und dem 30. April,
- Fahrten zwischen dem 1. Mai und dem 15. September,
- Fahrten zwischen 9.00 und 19.00 Uhr im Mai, August und September und bis 19.30 Uhr im Juni und Juli

Auch örtlich wurden die Aktivitäten von kommerziellen Anbietern geregelt, zum Beispiel auf den Lüttschinen ist Rafting nur auf folgenden Strecken erlaubt:

- Schwarze Lüttschine: Grindelwald Grund–Burglauenen, Lüttschental–Zweilüttschinen
- Weisse Lüttschine: Stechelberg Dorf–Lauterbrunnen Ey
- Vereinigte Lüttschine: Dangelstutz–Bönigen

Jährlich findet anfangs September unter der Leitung des BECO, Amt der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion, zuständig für die Berner Wirtschaft, eine Koordinationssitzung statt, an der die unter Art. 11 der Fischerei Verordnung aufgeführten Ämter, Fachstellen, Organisationen und Firmen teilnehmen und aktuelle Fragen besprechen können.

Kernstück Vereinigte Lüttschine bis Dangelstutz: Naturschutzgebiet Chappelistutz

Kein anderer Abschnitt der Schwarzen, Weissen oder Vereinigten Lüttschinen weist so hohe Naturwerte auf wie die Strecke zwischen dem Zusammenfluss von Schwarzer und Weisser Lüttschine bis zum Dangelstutz. Obwohl der Talboden sehr eng ist und sich dort die Güterstrasse Gsteigwiler–Gündlischwand, die doppelspurigen Berner Oberland Bahnen und die Staatsstrasse von Wilderswil in die Lüttschinentäler befinden, hat die Lüttschine ein breites Bett. Kein Wunder, dass gerade dieser Abschnitt wegen seiner landschaftlichen Schönheit auch von den Rafting-Anbietern beansprucht wurde.

Unvergesslich ist für mich folgende Episode aus einer der Diskussionen im Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern: Nachdem die oben erwähnten Raftingstrecken auf den Lüttschinen ausgehandelt worden waren, beharrten die Anbieter noch immer auf der Befahrung der Strecke Zweilüttschi-

nen – Dangelstutz. Auf meine Frage, ob sie nicht einmal genug sähen und auf einen Kompromiss eingehen könnten, antwortete ein Rafting-Unternehmer: «Wir möchten unseren Gästen eben unbedingt gerade diese schöne Landschaft zeigen, die unberührte Natur.»

Aus Sicht der Fischerei und des Naturschutzes standen vor allem die Laichplätze für Seeforellen und die Lebensräume des Eisvogels und des Flusssuferläufers im Vordergrund, seit Jahrzehnten ist die Strecke von Zweilütschinen bis zur Einmündung des Silernbachs zudem ein Fischerei-Schongebiet und damit wesentlich weniger Störungen ausgesetzt als andere Bach- und Flussstrecken.

Schon 1992 hatte die Eidgenossenschaft das Gebiet ins Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung aufgenommen und dem Kanton Bern den Auftrag erteilt, das Areal parzellenscharf abzugrenzen, Schutzbestimmungen zu erlassen und die Nutzungen so zu regeln, dass die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts erhalten bleibt. Auch der als Pilotprojekt erarbeitete «Regionale Waldplan Lütschinentäler» schlug 1999 wegen der «naturnahen und strukturreichen Lebensräume» die Schaffung eines kantonalen Naturschutzgebietes, «Chappelstutz», vor.

Am 14. Dezember 2005 war es soweit: Der Regierungsrat des Kantons Bern beschloss das Kantonale Naturschutzgebiet «Chappelstutz» in den Gemeinden Gsteigwiler, Gündlischwand und Wilderswil (RRB Nr. 3818). Der Chappelstutz ist eines von 49 solcher Schutzobjekte im Kanton Bern und mit 17 Hektaren eines der kleineren. Hervorragend ist aber die grosse ökologische Vielfalt, die auf einem breiten Spektrum an Lebensräumen basiert: Sand- und Kiesbänke, Auenwald, Hecken-, Feld- und Ufergehölze, Quellaufstösse, offene Wasserflächen und Seitenbäche.

Sehr wichtig ist, dass im Regierungsratsbeschluss das Verbot für kommerzielles Rafting erweitert wurde: Von der Auswasserungsstelle unterhalb des Zusammenflusses von Weisser und Schwarzer Lütschine bis zum Dangelstutz gilt jetzt ein allgemeines Fahrverbot für Schiffe, Boote und dergleichen.

Damit ist für eines der ökologisch wertvollsten Gebiete im Berner Oberland viel erreicht worden. Um es zu erhalten, ist der Einsatz von allen jedoch weiterhin wichtig. In nächster Zeit steht die Bekämpfung der unerwünschten Buddleja



Blick in die Kernzone des Naturschutzgebietes Chappelistutz. Foto: Hans Fritschi

(Schmetterlingsstrauch, Sommerflieder) an, einer nicht einheimischen Art, die sich gerne auf Pionierstandorten ansiedelt.

Wer sich für Natur und Heimatkundliches interessiert, dem sei ein Spaziergang auf dem Lehrpfad «Bahn und Natur», der vom Bahnhof Zweilütschinen über Gsteigwiler zum Bahnhof Wilderswil führt, empfohlen.

Literatur, Quellen

FRITSCHI Hans: Gebote statt Verbote, in INGOLD Paul (Herausgeber): Symposium Freizeitaktivitäten und Naturschutz vom 18. Februar 1998 an der Universität Bern. Sonderdruck aus den Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern, Band 56, Bern 1999

KANTON BERN: Fischereigesetz (FiG) vom 21. Juni 1995

KANTON BERN: Verordnung über die Fischerei (FiV) vom 20. September 1995

KANTON BERN: Regierungsratsbeschluss Nr. 3818 vom 14. Dezember 2005
(Kantonales Naturschutzgebiet Chappelistutz)

SEEWALD Fritz et al.: Sportökologie – Eine Einführung in die Sport-Natur-
Beziehung. Wiesbaden, 1998



Beim Lütchisand, wo die Rafter in den Brienersee fahren. Foto: Peter Zingg